Artenschutzfachbeitrag – Stufe I

zur

Schaffung eines Allgemeinen Wohngebietes im zentralen Ortsteil der Gemeinde Titz in 52445 Titz

Erstellt im Auftrag von:

Landgemeinde Titz
Landstraße 4
52445 Titz

18. Januar 2023

Verfasser: Davin Neumann

Buteo Landschaftsökologen • Bednarz, Bednarz & Winter GbR
Poststraße 111 • 44809 Bochum
02 34 / 544 53 56 2 • info@buteo-loek.de • www.buteo-loek.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1
2 Rechtliche und methodische Grundlagen 1
2.1 Rechtliche Grundlagen 1
2.2 Methodische Vorgaben 3
3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes 5
3.1 Großräumige Einordnung der Maßnahme 5
3.2 Ortsbesichtigung 6
4 Datenrecherche 10
4.1 Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ 10
4.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) 11
4.3 Expertenbefragung 11
4.4 Auswertung der Fundmeldung von Meldeplattformen 12
5 Vorprüfung der Wirkfaktoren 12
6 Prüfung möglicher Verstöße gegen Verbotstatbestände 13
7 Handlungsempfehlung 15
8 Fazit 16
9 Literaturverzeichnis 16
10 Tabellenverzeichnis 17
11 Abbildungsverzeichnis 17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des geplanten Allgemeinen Wohngebietes im nördlichen Bereich des zentralen Ortsteils der Gemeinde Titz in 52445 Titz ist in der Artenschutzprüfung darzulegen, ob das geplante Vorhaben zu Verstößen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes führen kann.

2 Rechtliche und methodische Grundlagen

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen beruhen auf der aktuellen Gesetzgebung und dem Stand der Wissenschaft. Darüber hinaus fließen praktische Felderfahrungen in die Geländearbeiten und ihre Auswertung ein.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Seit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2002 gelten neue Regelungen zum Artenschutz. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz nationaler oder europäischer Verordnungen und Richtlinien unterliegen und die somit einen besonderen Schutzstatus genießen.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definieren die besonders und streng geschützten Arten wie folgt:

> „13.besonders geschützte Arten
>
> a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
>
> b) nicht unter Buchstabe a fallende
>
> aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
>
> bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;“

§ 44 Abs. 1 des BNatSchG regelt den Artenschutz:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Hier werden nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ betrachtet:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
 - der „Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (VS-RL)“ Artikel 4 Absatz 2 und des Anhang I

 - Zugvogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) Artikel 4 Absatz 2
 - der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016)
 - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (teilweise streng, teilweise nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden daher nicht vertieft betrachtet.

2.2 Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“(MKULNV NRW 2017) bietet eine darauf aufbauende standardisierte Methodik für die Artenschutzprüfung in der Planungspraxis.

Die Artenschutzprüfung (ASP) wird in drei Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die ASP Stufe I zum Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind oder potenziell vorhanden sein können und durch die Wirkfaktoren betroffen wären, so wird in der ASP Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, um eine Betroffenheit der Art vom Vorhaben zu ermitteln.

Bei relevanter Betroffenheit werden, falls möglich, Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

„In folgenden Fällen ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden – es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall wegen der Besonderheiten des Vorhabens tatbestandsrelevante Handlungen vorgenommen werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann“ (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010).

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird anhand der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen bzw. seinen Beeinträchtigungen festgelegt. Sofern keine Besonderheiten, z.B. in Form bemerkenswerter Artvorkommen, bekannt sind, können anhand der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln (GARNIEL & MIERWALD 2010) und der „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (GASSNER et al. 2010) Radien um den Vorhabenbereich angenommen werden. Bei kleinflächigen (<200 m²) Vorhaben und Vorhaben im bebauten Innenbereich entsprechend § 34 BauGB, sowie bei Vorhaben, deren Emissionen nicht über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird von einem Radius von 300 m um den Vorhabenbereich ausgegangen. Bei Vorhaben, deren Größe oder Emissionen die vorbenannten Kriterien übersteigen, wird von einem 500 m-Radius ausgegangen. Ein abweichender Radius kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter fachlicher Begründung erfolgen (MKULNV NRW 2017).

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Im Folgenden wird das Untersuchungsgebiet der vorliegenden Maßnahme beschrieben. Die Lage der Maßnahme wird großräumig eingeordnet. Auch das nähere Umfeld wird kurz beschrieben. Zudem werden die Ergebnisse der Ortsbesichtigung fotodokumentarisch dargelegt.

3.1 Großräumige Einordnung der Maßnahme

Das UG ist von Grünflächen geprägt. Auf der Fläche stehen mehrere kleine Gehölze und Hecken. Nördlich des UG schließen weitläufige landwirtschaftlich genutzte Flächen mit zugehörigen Höfen an. Südlich ist das UG an den zentralen Ortsteil der Gemeinde Titz angeschlossen und fügt sich in die allgemeinen Wohngebiete der Gemeinde an. Das weitere Umfeld der Gemeinde Titz ist von Braunkohletagebau geprägt.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes in der Gemeinde Titz (LAND NRW 2022a).



Abbildung 2: Abgrenzung des UG im Orthophoto (LAND NRW 2022b).

3.2 Ortsbesichtigung

Die Ortsbesichtigung des UG fand am 16.01.2023 statt. Es wurde eine Begehung der Flächen durchgeführt und eine Abschätzung des Habitatpotenzials für verschiedene Artengruppen vorgenommen.

Die Fläche konnte bereits durch das digitale Orthophoto als Grünfläche ausgewiesen werden. Die Fläche ist weitläufig und zeigt im westlichen Drittel einen Bewuchs mit verschiedenen strauchartigen Zier- und Nadelgehölzen. Das mittlere und östliche Drittel der Vorhabenfläche zeichnen sich durch Bewuchs mit Gräsern aus (Abbildung 3). Die vor Ort aufgenommenen Bilder zeigen, dass es sich weitgehend um regelmäßig gemähte Wiesen und Weiden (Abbildung 4) handelt, die intensiv genutzt werden. Die Wiesen zeigen sichtbare Spuren von Befahrung. Nur wenige Bereiche des UG werden unregelmäßiger genutzt und zeigen etwas höheren Aufwuchs.



Abbildung 3: Überblick über das Untersuchungsgebiet (Buteo Lök).



Abbildung 4: Wiesen des UG mit sichtbaren Spuren der Befahrung (Buteo Lök).

An das UG grenzen teils sehr strukturreiche Gärten von bestehenden Gebäuden der Gemeinde Titz mit wertvollem und erhaltenswertem Baumbestand und Totholz (Abbildung 5). Die Gärten können von diversen Vogelarten als Bruthabitat genutzt werden.



Abbildung 5: Strukturreiche Gärten am Rande des UG (Buteo Lök).

Das östlichste Grundstück an der Seitenstraße der Straße „Im Grüntal“ ist sporadisch eingezäunt. Die Bereiche zum Weg hin sind eingezäunt, von der Grünfläche ist das Grundstück allerdings betretbar, weil der Zaun an dieser Stelle nicht durchgezogen wurde (Abbildung 6). Das einzige Grundstück, das vollständig umzäunt ist, ist das Grundstück am westlichen Rand des UG. Auf diesem Grundstück werden landwirtschaftlich genutzte Anhänger gelagert, die offen auf dem Gelände stehen (Abbildung 7).



Abbildung 6: Fehlende Umzäunung des östlichsten Grundstücks (Buteo Lök).



Abbildung 7: Das einzige, vollständig umzäunte Grundstück des UG (Buteo Lök).

Angrenzend an das westlichste Grundstück befindet sich der strukturreichste Teil des UG. Das Grundstück zeichnet sich zentral ebenfalls durch eine weitläufige, regelmäßig gemähte Wiese aus. Die Randbereiche sind gezielt bepflanzt worden, jedoch nicht zusammenhängend. An der Straße „Im Grüntal“ wachsen strauchartige Gehölze, u.a. Flieder auf. Es wurden zusätzlich weitere Ziergehölze gepflanzt (Abbildung 8). Die weiteren Randbereiche des Grundstücks wurden zu weiten Teilen mit Nadelgehölzen bepflanzt, die jeweils in wenigen Metern Abstand zueinander aufwachsen (Abbildung 9).



Abbildung 8: Bepflanzung an der Straße "Im Grüntal" (Buteo Lök).



Abbildung 9: Mit Nadelgehölzen bepflanzte Flächen innerhalb des UG (Buteo Lök).

4 Datenrecherche

Entsprechend des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring (MKULNV NRW 2017) wurde nach Daten zu Artvorkommen recherchiert. Die Vorgehensweise und Ergebnisse der Recherche werden nachfolgend dargestellt.

4.1 Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, das sog. Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, in der die Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Kartengrundlage dienen Messtischblätter (MTB) (TK 25), die wiederum in vier Quadranten (MTBQ) aufgeteilt sind. Die Datenbank des LANUV bildet alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis im entsprechenden Quadranten vorliegt.

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gleichzeitig lässt der Bezugsraum des MTBQ keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier vorliegenden Plangebiet auftreten.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustandes verdeutlicht den Erhaltungszustand der Population. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei gelber Ampel ungünstig und bei roter Ampel ist der Erhaltungszustand schlecht.

Das Plangebiet liegt im MTBQ 4904/4 Titz. Die Abfrage erfolgte am 11.01.2023. Die Suche wurde aufgrund der Diversität der umliegenden Habitate nicht weiter eingegrenzt. Es ergibt sich folgende Artenliste möglicherweise vorkommender planungsrelevanter Arten (Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten (LANUV 2022).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	Vögel	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G
Alauda arvensis	Feldlerche	U↓
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S
Athene noctua	Steinkauz	U
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U
Merops apiaster	Bienenfresser	U
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	S
Passer montanus	Feldsperling	U
Perdix perdix	Rebhuhn	S
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	G
Serinus serinus	Girlitz	S
Sturnus vulgaris	Star	U
Vanellus vanellus	Kiebitz	S

Erhaltungszustand G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = schlecht

Abbildung 10: Legende zu Tabelle 1.

4.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, die **LINFOS** (Landschaftsinformationssammlung), das über kartographische Darstellungen Artnachweise planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer). Die Datenabfrage erfolgte am 11.01.2023 in der LINFOS und hatte folgendes Ergebnis:

Im UG und seinem potenziell betroffenen Umfeld gibt es keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Fundortkataster des LANUV.

4.3 Expertenbefragung

Im Rahmen der Expertenbefragung wurden am 04.01.2023 die örtlichen Naturschutzverbände BUND, NABU sowie der Kreis Düren (Umweltamt) per E-Mail kontaktiert.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung lagen folgende Rückmeldungen vor:

Laut Auskunft des Umweltamtes des Kreises Düren ist der Steinkauz (*Athene noctua*) im Umfeld des UG mit einem Brutvorkommen als planungsrelevante Art bedeutsam und ist daher besonders zu berücksichtigen.

Der NABU Kreisverband Düren weist ebenfalls auf ein Brutvorkommen des Steinkauzes hin, das westlich des UG verortet wird. Darüber hinaus liegen dem Kreisverband Informationen vor, nach denen bedeutsame Vorkommen des Schwarzkehlchens (*Saxicola rubicola*) und des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) bekannt sind. Über das MTBQ hinaus wird auf die Waldohreule (*Asio otus*) hingewiesen, die im Umfeld ein erhöhtes Brutaufkommen aufweist.

Ergänzend zu den Angaben der Liste der planungsrelevanten Arten für den Messtischblattquadranten (Tabelle 1), ist demnach das Vorkommen der Art Waldohreule innerhalb der betroffenen MTBQ bekannt.

4.4 Auswertung der Fundmeldung von Meldeplattformen

Da die vom LANUV bereitgestellten Daten in Form der Fachinformationssysteme (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, werden zusätzlich weitere Fundmeldungen von seriösen Meldeplattformen ausgewertet.

Die durchgeführte Recherche ergab keine weiteren Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten.

5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens auf die im UG und der Umgebung nicht auszuschließenden Arten ermittelt, aufgrund derer artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Die **artenschutzrechtlichen Wirkfaktoren** beziehen sich auf die geplante Schaffung eines allgemeinen Wohngebietes auf einer bislang unbebauten Freifläche.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Gehölzrodung zur Baufeldfreimachung (Baustraße, Baustellenlogistik, Lagerplätze)
 - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
 - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
- Entfernung und / oder Versiegelung des Bodens zur Flächenumnutzung
 - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
 - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
- Baubedingte Lärmemissionen (z.B. Maschineneinsatz)
 - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Baubedingte Anwesenheit von Menschen zur Durchführung der Maßnahme
 - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien, Reptilien und Insekten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung durch Flächenumnutzung
 - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
 - ➔ Verlust von Vegetationsfläche
- Visuelle Störreize (z.B. Veränderung des Landschaftsbildes durch Gehölzrodungen)
 - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Veränderungen des Meso- und Mikroklimas

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und visuelle Störreize durch Verkehr und Wegebeleuchtung
 - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Betriebsbedingte Anwesenheit von Menschen durch neue Wohnbebauung
 - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Gefährdung von Vögeln durch transparente und spiegelnde Glaselemente („Vogelschlag an Glas“)
 - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln
- Zerschneidung bestehender Habitate
- Areal- und Habitatverkleinerung
- Erhöhtes Aufkommen von Haustieren (v. a. Katze) durch neue Wohnbebauung

6 Prüfung möglicher Verstöße gegen Verbotstatbestände

Es ist zu prüfen, ob die Planung zu Betroffenheit planungsrelevanter Arten führen kann. Hierzu wird das Vorkommen der innerhalb des Messtischblattquadranten zu erwartenden planungsrelevanten Arten (siehe Kapitel 4) bewertet.

Bei den folgenden Arten kann ein Vorkommen innerhalb des UG aufgrund des Mangels essenzieller Habitatstrukturen ausgeschlossen werden (Tabelle 2):

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten nach LANUV (2022), deren Vorkommen im UG ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse	-
Vögel	Teichrohrsänger, Bienenfresser
Amphibien	-
Reptilien	-

Weitere Arten könnten das UG zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 3). Aufgrund der geringen Größe und Biotopausstattung des UG, stellt dieses allerdings kein essenzielles Nahrungsgebiet dieser Arten dar.

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten nach LANUV (2022), die das UG als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen könnten.

Fledermäuse	-
Vögel	Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Steinschmätzer
Amphibien	-
Reptilien	-

Für die folgenden potenziell auftretenden planungsrelevanten Arten sind essenzielle Habitatstrukturen für die jeweiligen Arten prinzipiell vorhanden (Tabelle 4). Ein Vorkommen im UG kann daher zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Planungsrelevante Arten nach LANUV (2022), deren Vorkommen im UG zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse	-
Vögel	Feldlerche, Wiesenpieper, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Feldsperling, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Girlitz, Star, Kiebitz, Waldohreule
Amphibien	-
Reptilien	-

Die nicht auszuschließenden Arten werden nachfolgend, zusammengefasst nach ihrer Lebensweise, kurz diskutiert.

Das UG weist eine geeignete Habitatstruktur für eine Vielzahl von Vögeln auf, die laut MTBQ in der Landgemeinde Titz vorkommen. Es handelt sich vielfach um Offenlandarten sowie Greif- und Eulenvögel, die die Grünflächen und Gehölze des UG als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder als Nahrungshabitat nutzen können. Ein Vorkommen kann daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden und bedarf einer detaillierteren Betrachtung.

7 Handlungsempfehlung

Durch das Vorhaben kann es zur Auslösung:

- des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und
- des Verbotes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

kommen. Eine Vielzahl planungsrelevanter und bemerkenswerter Fledermaus-, Vogel- und Käferarten kann durch das Vorhaben direkt oder indirekt getötet oder anderweitig in ihrem Fortbestand beeinträchtigt werden.

In Anlehnung an das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW 2017), kommt es aufgrund der dargestellten Prüfung möglicher Verbotstatbestände zu folgendem Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe I:

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

➔ **Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (ASP Stufe II)**

Für die weiterführende Untersuchung (ASP Stufe II) empfehlen wir folgenden Kartierumfang:

Brutvogelkartierung:

Durch das geplante Vorhaben kann es zur Tötung von Brutvögeln und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Um das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten benennen zu können, ist eine Brutvogelkartierung notwendig. Dabei richtet sich der Erfassungszeitraum sowie der Kartieraufwand nach dem potenziell betroffenen Artspektrum (vgl. Tabelle 4). Aufgrund des Strukturreichtums innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebietes (500 m-Radius), empfehlen wir die Durchführung von mindestens acht Kartiergängen zur Erfassung der zum Sonnenaufgang aktiven Brutvögel sowie drei abendliche Kartierungen zur Erfassung der Eulenvögel und weiterer dämmerungs- und nachtaktiver Vogelarten. Die Kartierzeitpunkte sollen im Bereich optimaler Erfassungszeiträume potenziell vorkommender Arten liegen (vgl. SÜDBECK et al. (Hrsg.) 2005).

8 Fazit

Aufgrund möglicher Vorkommen diverser planungsrelevanter und bemerkenswerter Arten im Untersuchungsgebiet und der Umgebung lässt sich nicht ausschließen, dass das Vorhaben zur Tötung, Störung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann. Aus diesem Grund wird empfohlen, eine tiefergehende faunistische Untersuchung in Form einer Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen.

Bochum, 18. Januar 2023



Davin Neumann

Buteo Landschaftsökologen

9 Literaturverzeichnis

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist. o. O.

FFH-RL, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius **52**. (Heft Heft 1-2). S. 1–66.

LAND NRW (2022a): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/ABK.

LAND NRW (2022b): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DOP.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

MKULNV NRW, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online. o. O.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. o. O.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

VS-RL, (Vogelschutzrichtlinie) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten (LANUV 2022)..... 11
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten nach LANUV (2022), deren Vorkommen im UG ausgeschlossen werden kann. 14
Tabelle 3: Planungsrelevante Arten nach LANUV (2022), die das UG als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen könnten. 14
Tabelle 4: Planungsrelevante Arten nach LANUV (2022), deren Vorkommen im UG zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann. 14

11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes in der Gemeinde Titz (LAND NRW 2022a). 5
Abbildung 2: Abgrenzung des UG im Orthophoto (LAND NRW 2022b). 6
Abbildung 3: Überblick über das Untersuchungsgebiet (Buteo Lök). 7
Abbildung 4: Wiesen des UG mit sichtbaren Spuren der Befahrung (Buteo Lök). 7
Abbildung 5: Strukturreiche Gärten am Rande des UG (Buteo Lök). 8
Abbildung 6: Fehlende Umzäunung des östlichsten Grundstücks (Buteo Lök). 8
Abbildung 7: Das einzige, vollständig umzäunte Grundstück des UG (Buteo Lök). 9
Abbildung 8: Bepflanzung an der Straße "Im Grüntal" (Buteo Lök). 9
Abbildung 9: Mit Nadelgehölzen bepflanzte Flächen innerhalb des UG (Buteo Lök). 10
Abbildung 10: Legende zu Tabelle 1. 11